



**Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 12.12.2023, 16.00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

1. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
Volleinzehung einer Teilfläche des Nasbacher Wegs

Stadt Schwabach, 05.12.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Öffentliche Haushaltsitzung des Stadtrates am Freitag, 15.12.2023, um 16 Uhr im
Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Vorbemerkungen des Oberbürgermeisters
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Stadt Schwabach
3. Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung; Haushaltsvoranschlag 2024
4. Hospitalstiftung; Haushaltssatzung 2024
5. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Haushaltssatzung 2024
6. Beteiligungsbericht 2023

Stadt Schwabach, 05.12.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Schließung der Stadtverwaltung zwischen den Jahren

Um Energie zu sparen, wird die Stadtverwaltung zwischen den Jahren, von Mittwoch, 27. Dezember, bis zum Freitag, 29. Dezember, geschlossen. Für unaufschiebbare Angelegenheiten sind jedoch folgende Dienststellen erreichbar:

- Das **Amt für Jugend und Familie** bei Fällen von Kindeswohlgefährdung (Telefon 09122 860-364)
- Die **Zulassungsstelle** ist zu folgenden Zeiten für eine Terminvereinbarung erreichbar, damit Käufer einen Termin zur Zulassung von E-Autos vereinbaren können (um den Umweltbonus in der 2023 gültigen Höhe zu erhalten). Telefon 09122 860-398; E-Mail: zulassungsstelle@schwabach.de
 - Mittwoch, 27. Dezember, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
 - Donnerstag, 28. Dezember, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
 - Freitag, 29. Dezember, 8 bis 12 Uhr
- Das **Standesamt** ist telefonisch unter 09122 860-205 von Mittwoch bis Freitag erreichbar, aber ausschließlich zur Beurkundung von Sterbefällen und Hausgeburten.
- Im **Amt für Senioren und Soziales** sind die Betreuungsstelle (Telefon 09122 860-267; E-Mail: betreuungsstelle@schwabach.de) und der Bereich Asyl (Telefon 09122 860-264; E-Mail: asyl@schwabach.de) an diesen Tagen von 9 bis 12 Uhr erreichbar.
- Der **Pflegestützpunkt** ist unter Telefon 09122 860-595 telefonisch von 8:30 bis 12 Uhr erreichbar.
- Das **Entsorgungszentrum Schwabach** mit dem Recyclinghof hat vom 24. Dezember bis einschließlich zum 1. Januar 2024 geschlossen.
- Das **Stadtmuseum** ist von der Schließung ausgenommen und öffnet am 27., 28., 29. und 30. Dezember sogar bei freiem Eintritt von 10 bis 18 Uhr.

Stadt Schwabach, 05.12.2023

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, hier: Nutzungsänderung von Laden mit mit Küche u. Backstube in Friseurgeschäft und Wohnungen, Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss; bauliche Änderungen auf dem Anwesen Stadtparkstr. 10, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1235/4 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 01.12.2023, BV-Nr. 75/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.12.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 05.12.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Umnutzung einer Wohneinheit in eine Ferienwohnung auf dem Anwesen Wöhrwiese 8, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 369 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 30.11.2023, BV-Nr. 316/2023 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.12.2023 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 05.12.2023

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat